



Statuten des Skiclub Oberhofen

I. NAME UND SITZ

- Art. 1 Unter dem Namen Skiclub Oberhofen mit Sitz in Oberhofen am Thunersee besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB.

II. WESEN UND ZWECK

- Art. 2 Der Club bezweckt die Pflege des Skisportes sowie die Kameradschaft und Geselligkeit.
Politisch und konfessionell ist er neutral.

- Art. 3 Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation des Clubrennens, Skitouren sowie Wanderungen
- b) Organisation von geselligen Anlässen
- c) zweckdienliche Tätigkeiten

III. MITGLIEDSCHAFT

1. Arten und Aufnahme

- Art. 4 Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Familienmitgliedern

- Art. 5 a) **Aktivmitglieder**
Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden.

Der Antrag hat schriftlich oder mündlich an ein Vorstandsmitglied zu erfolgen.

Der Entscheid für die Aufnahme erfolgt ausschliesslich an der ordentlichen Hauptversammlung durch Mehrheitsentscheid.

Jedes Aktivmitglied ist beitragspflichtig und stimmberechtigt. Das Stimmrecht darf nur in eigener Person ausgeübt werden.

Art. 5 b)

Familienmitglieder

Ehepartner und Lebenspartner von Aktivmitgliedern sowie all deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr gelten als Familienmitglied.

Familienmitglieder sind nicht stimmberechtigt, können jedoch beratend an der Hauptversammlung teilnehmen.

Bei Kindern ab dem 18. Lebensjahr erlischt die Familienmitgliedschaft automatisch.

2. Ende der Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Eine Austrittserklärung aus dem Club muss einem Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung schriftlich oder mündlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das neue Jahr als erneuert gilt.

Ein austretendes Aktivmitglied verliert grundsätzlich jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ein Aktivmitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, wird an der folgenden ordentlichen Hauptversammlung automatisch ausgeschlossen. Der Beschluss des Ausschlusses wird schriftlich mitgeteilt. Mit dem Ausschluss erlöschen auch alle dazugehörigen Familienmitgliedschaften.

Ein Mitglied, das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag eines Aktivmitgliedes durch einen Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Hauptversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

IV. RECHNUNGSJAHR UND MITGLIEDERBEITRÄGE

Art. 7

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 8

Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder wird jährlich durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt.
Familienmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Skiclubs haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen, ausser bei der Auflösung gemäss Art 16b.

V. ORGANE

- Art. 10 Die Organe des Clubs sind:
- a) die jährliche ordentliche Hauptversammlung als oberstes Organ
 - b) die ausserordentliche Hauptversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsrevisoren
- Art. 11 a) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der zweiten Hälfte Oktober statt. Die Einberufung hat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- Art. 11 b) Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäss Art 11a einberufen wurde.
- Art. 11 c) Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten geleitet.
Bei Wahlen und Abstimmungen gilt der Mehrheitsentscheid (einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten). Abstimmungen erfolgen immer offen, wobei bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid gibt.
- Art. 11 d) Über die ordentliche Hauptversammlung wird Protokoll geführt.
- Art. 11 e) Die Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind in der Regel:
- a) Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - b) Jahresberichte
 - c) Jahresrechnungen und Revisorenberichte
 - d) Sachgeschäfte und Genehmigung von allfälligen Krediten
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Hüttentaxen
 - f) Mitgliedermutationen
 - g) Wahlen
 - h) Jahresprogramme
 - i) Verschiedenes
- Art. 12 a) Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann bei Bedarf durch die ordentliche Hauptversammlung, den Vorstand oder durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitgliedern unter Angabe des Grundes an den Vorstand einberufen werden.
Die Einberufung hat spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- Art. 12 b) Die Traktanden der ausserordentlichen Hauptversammlung werden durch den Vorstand festgelegt. Die Leitung liegt beim Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit beim Vizepräsidenten.
Bei Wahlen und Abstimmungen gilt der Mehrheitsentscheid (einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten). Abstimmungen erfolgen immer offen, wobei bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid gibt.
- Art. 12 c) Über die ausserordentliche Hauptversammlung wird Protokoll geführt.

Art. 13 a) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich.

Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Hüttenchef
- f) zwei Beisitzern

Aufgaben können ausnahmsweise in Personalunion ausgeführt werden.

Art. 13 b) Sämtliche Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren werden in der Regel durch die ordentliche Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
Bei Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wird der Ersatz nur für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Art. 13 c) Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten nach Bedarf einberufen und geleitet.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 13 d) Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Art. 13 e) Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vertretung des Vereins nach Aussen
- b) Besorgung der Geschäftsführung
- c) Vollzug der Statuten und Vereinsbeschlüsse
- d) Vorberatung der Vereinsangelegenheiten
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Verwaltung der Club-Hütte
- g) Erledigungen aller übrigen Geschäfte, die nicht ausschliesslich in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen und ihm von dieser zugewiesen werden.
- h) Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- i) Er kann für Sachgeschäfte befristete Kommission einsetzen und Aktivmitglieder zu Kommissionsarbeit verpflichten.

Art. 13 f) Der Vorstand verfügt über folgende Kreditlimiten pro Rechnungsjahr:

- a) für einmalige Ausgabe Fr. 1'000.-
- b) Gesamtausgabe Fr. 2'000.-

Wobei in der gesamten Barschaft kein negativer Saldo entstehen darf.

Diese Kreditlimiten können bei Bedarf durch die ordentliche Hauptversammlung durch Mehrheitsentscheid alle 6 Jahre angepasst werden.

Art. 13 g) Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen, ist verantwortlich für die Befolgung der Statuten und Beschlüsse sowie für eine ordentliche Sitzungsführung.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung oder bestimmt ein Vorstandsmitglied bei seiner Unabkömmlichkeit.

Der Sekretär besorgt das Protokoll, erledigt die Korrespondenz des Clubs, betreut das Mitgliederverzeichnis und das Archiv.

Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er legt jährlich den Rechnungsabschluss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung den Revisoren zur Prüfung vor.

Der Hüttenchef ist zuständig für Ordnung, Unterhalt und für die Vermietung der Clubhütte (Details siehe Pflichtenheft). Er ist verantwortlich für die Hüttenkasse und legt einmal jährlich auf Ende des Geschäftsjahres dem Kassier eine Abrechnung vor.

Die beiden Beisitzer unterstützen nach Bedarf die übrigen Vorstandsmitglieder bei ihren Aufgaben.

Art. 14 Den beiden Rechnungsrevisoren obliegt die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung des Kassiers sowie die Berichterstattung darüber an der ordentlichen Hauptversammlung. Bei deren Abwesenheit erfolgt die Berichterstattung durch den Kassier.

VI. AUFLÖSUNG DES SKICLUBS OBERHOFEN

Art. 15 Der Skiclub Oberhofen kann nicht aufgelöst werden, solange noch zehn Mitglieder denselben aufrecht erhalten.
Die Auflösung erfolgt auf schriftliches, gut begründetes Verlangen und ist dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einzureichen.
Ein Beschluss betr. Auflösung des Vereins erfordert zu seiner Gültigkeit die Anwesenheit der einfachen Mehrheit sämtlicher Mitglieder und kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
Der Beschluss über die Auflösung darf nicht an der gleichen Versammlung gefasst werden, an welcher der Antrag betr. Auflösung gestellt wurde.

Art. 16 a) Vermögen
Alles Vermögen und Eigentum des Vereins ist unteilbar.
Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen, nach Bezahlung aller Auflösungskosten und Verbindlichkeiten, bei einer

Bank der Region zinsbringend anzulegen und einem sich allfällig innerhalb 5 Jahren wieder bildenden Skiclub zur Verfügung zu stellen.

Danach geht das Vermögen an die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee über, welche dieses für die Förderung des Jugendsportes in der Gemeinde zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Clubs besteht die Möglichkeit - nach Rücksprache mit der Bergschaft Endorf Allmend - die Hütte durch eines oder mehrere Clubmitglieder zum gleichen Zweck in eigener Regie zu übernehmen. Wenn seitens der Clubmitglieder kein Interesse besteht, ist ein anderer Verein oder die Bergschaft Endorf Allmend anzufragen, die Clubhütte ohne weitere Ansprüche zu übernehmen.

b) Defizit

Die Mitglieder haften gemäss Obligationenrecht.

VII. STATUTENAENDERUNG

Art. 17 Für eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten braucht es einen Mehrheitsbeschluss an einer ordentlichen Hauptversammlung.

Art. 18 Diese Statuten wurden von der ordentlichen Hauptversammlung des Skiclubs Oberhofen am 24. Oktober 2009 auf Surren genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 08.12.1973.

Namens des Skiclubs Oberhofen,

Die Präsidentin:
Marianne Rossi

Der Sekretär:
Lorenz Saurer